

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 25.03.2019	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Magistratsgeschäftsstelle	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☐ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2019/0104 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Aufsichtsrat der Institut Wohnen und Umwelt GmbH (IWU)
hier: Entsendung von 2 Mitgliedern

Vorlage vom: 20.03.2019

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat nimmt Kenntnis, dass der Oberbürgermeister der Wissenschaftsstadt Darmstadt gemäß §125 Absatz 1 HGO in Verbindung mit § 9 des Gesellschaftsvertrages als Mitglied des Aufsichtsrates gesetzt ist. Er kann sich vertreten lassen.
2. Der Magistrat entsendet eine weitere städtische Vertreterin bzw. einen weiteren städtischen Vertreter in den Aufsichtsrat.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☐ Nein
---------------------	-----------------------------	-------------------------------

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 20.03.2019

Der Gesellschaftsvertrag der Institut Wohnen GmbH (IWU) wurde neu gefasst und ein Aufsichtsrat installiert. Der Aufsichtsrat besteht zukünftig aus 5 Mitgliedern, die von den beiden Gesellschaftern Land Hessen und Wissenschaftsstadt Darmstadt entsandt werden. Vom Land Hessen werden 3 Mitglieder entsandt und 2 Mitglieder von der Wissenschaftsstadt Darmstadt.

Der Oberbürgermeister der Wissenschaftsstadt Darmstadt ist im Aufsichtsrat Kraft Amtes vertreten. Er kann sich vertreten lassen.

Die zweite Vertreterin bzw. der zweite Vertreter der Wissenschaftsstadt Darmstadt ist durch den Magistrat durch Mehrheitswahl zu bestimmen.

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder bestimmt sich nach § 9 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages. Sie endet mit dem Beschluss der Gesellschafter über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgezählt.

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.2012 ist darauf zu achten, dass der Frauenanteil in Aufsichtsräten mindestens 50% beträgt.

Darmstadt, 20.03.2019
772/da

Dezernat I

Jochen Partsch
Oberbürgermeister